

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.02.1980

Geschäftszahl

2807/79

Rechtssatz

Da der Gesetzgeber über die Art des Verschuldens keine Regelung getroffen hat, genügt für die Anwendung der § 66 Abs 2 lit e zweiter Fall, daß der alkoholbeeinträchtigte Inhaber einer Lenkerberechtigung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges zumindest einmal leicht fahrlässig einen Verkehrsunfall herbeigeführt hat.